

## **Mit dem Hoverboard (=elektrisches Einrad) - *zurück in die Zukunft!***

Hover- oder Hyperboards sowie sog. Air-, Solo- oder Monowheels sind der neueste Trend auf unseren Straßen.

**Wo darf man damit fahren?** Mit einem Hoverboard darf man **nicht auf der Straße oder dem Gehweg** fahren. Auch nicht im Bayreuther Hofgarten, der Fußgängerzone oder sonst irgendwo. Da es weder ein Spielzeug oder ein zulassungsfähiges Kraftfahrzeug ist, kann man es also **nur auf einem Privatgelände** benutzen.

**Vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr wurde - bis zu einer bundesweit einheitlichen Regelung - folgende rechtliche Einstufung der elektrischen Einräder (Air-, Solo- und Monowheel) sowie der Hoverboards (Hyperboards) vorgenommen:**

- Elektrische Einräder und Hoverboards sind gemäß dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) Kraftfahrzeuge und sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Kleinkrafträder, Fahrräder oder Mobilitätshilfen.
- Bei der Verwendung dieser Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sind deshalb das StVG und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, z.B. Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), entsprechend zu beachten.

**Das heißt für einen Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum wird unter anderem folgendes benötigt:**

- eine Zulassung,
- eine lichttechnische Einrichtung,
- eine Schallzeicheneinrichtung (Hupe),
- eine vorschriftsmäßige Brems- und Lenkeinrichtung,
- mindestens die Fahrerlaubnisklasse B,
- eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursachten Schäden.

**Laut Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes wird für die oben genannten Kraftfahrzeuge **keine** Genehmigung für eine Zulassung im Straßenverkehr erteilt.**

Es sollte auch bedacht werden, dass es für einen Erziehungsberechtigten Folgen haben könnte, wenn diese ihre Kinder/Jugendlichen mit einem der oben genannten Kraftfahrzeuge auf öffentlichem Grund fahren lassen. Ein Strafverfahren wegen Ermächtigen zum Fahren ohne Fahrerlaubnis käme dabei in Betracht. Dies könnte wiederum negative Auswirkungen (Geldbuße / Fahrverbot / bis hin zum Entzug

persönlicher erworbener Berechtigungen wie z.B. Personenbeförderungsschein) auf die eigene Fahrerlaubnis haben. Diese rechtlichen Regelungen gelten auch für das sogenannte „Flyrad“.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Fahren auf öffentlichem Grund für elektrische Einräder, Hoverboards und Flyräder verboten ist und die Konsequenzen durchaus erheblich sein können. Aus **Gründen der Gefährlichkeit** sollte daher auch von Fahrten auf Privatgrund abgesehen werden.

### **Wer es Detaillierter wissen will, hier die gesetzlichen Regelungen:**

Bei den elektrischen Einrädern sowie Hoverboards handelt es sich um Fahrzeuge mit integrierter elektronischer Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik. Die Steuerung der Fahrzeuge erfolgt durch Gewichtsverlagerung. Nach Herstellerangaben werden Höchstgeschwindigkeiten bis zu 20 km/h erreicht.

#### **1. Kraftfahrzeug (StVG):**

Bei den elektrischen Einrädern und bei den Hoverboards handelt es sich um **Kraftfahrzeuge** nach § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Als Kraftfahrzeuge im Sinne des StVG gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Bei der Verwendung dieser Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sind deshalb das Straßenverkehrsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen (FZV, StVZO, FeV, StVO) entsprechend zu beachten.

#### **2. Zulassungsrecht (FZV):**

Elektrische Einräder und Hoverboards sind Kraftfahrzeuge nach § 2 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Bei einer Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h unterliegen sie den Vorschriften der FZV (§ 1 FZV).

Ein Fahrzeug darf gemäß § 3 Abs. 1 FZV auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb genommen werden, wenn es zum Verkehr zugelassen ist. Die Voraussetzungen dafür sind eine entsprechende Typen- oder Einzelgenehmigung sowie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Elektrische Einräder und Hoverboards fallen nicht unter die Ausnahmen des § 3 Abs. 2 FZV.

#### **3. Bau-und Betriebsvorschriften (StVZO):**

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprechen, soweit nicht für die Zulassung

einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist - ausgenommen die in § 16 StVZO genannten Fortbewegungsmittel. Elektrische Einräder und Hoverboards fallen nicht unter diese Ausnahmen.

#### **4. Fahrerlaubnisrecht (FeV):**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 StVG und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, einer Fahrerlaubnis. Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der FeV liegen nicht vor, da weder bei elektrischen Einrädern noch bei den Hoverboards die Merkmale der dort genannten Fahrzeuge gegeben sind. Elektrische Einräder sowie Hoverboards fallen fahrerlaubnisrechtlich nicht unter die Zweiradklassen, z.B. AM, A1, da begrifflich die Merkmale eines Kraftrades nicht gegeben sind.

**Beim Betrieb dieser Fahrzeuge auf öffentlichem Verkehrsgrund wird im Grundsatz eine Fahrerlaubnis der Klasse B benötigt.**

Ein Verstoß stellt ein Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG dar.

#### **5. Verhaltensvorschriften (StVO):**

Die oben beschriebenen elektrischen Einräder sowie die Hoverboards sind nicht als besondere Fortbewegungsmittel i.S. des § 24 StVO eingestuft. Beim Betrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen werden sie auch nicht von den Regelungen des § 31 StVO – Sport und Spiel – erfasst. Eine Einstufung als Elektrofahrzeuge für Kinder bei einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit unter 6 km/h ist ebenfalls nicht möglich.

***Fazit: Somit sind Elektrische Einräder und Hoverboards nicht zulassungsfähig und dürfen daher auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht in Betrieb genommen werden.***

*Ein Verstoß stellt eine Verkehrsordnungswidrigkeit gegen §§ 3 Abs. 1, 48 FZV i.V.m. § 24 StVG dar.*

*„Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war“, Konsequenz: 70 Euro Bußgeld (und zusätzl. Gebühren) sowie einen Punkt im Flensburger Zentralregister.*

Weitere Ausführungen finden sich auch im Internet, u.a. auch in Foren der verschiedenen Automobilclubs.